

13. III. 1917

Die neue Zichorienverordnung.

Das Amt für Volksernährung hat durch eine Verordnung den Verkehr mit Zichorienwurzeln der kommenden Ernte geregelt.

Die neue Verordnung hält insbesondere daran fest, daß alle im Inlande geernteten Zichorienwurzeln gedarrt werden müssen und die gedarrte Ware von der „Verteilungsstelle für gedarrte Zichorienwurzeln in Prag“ an die Kaffeesurrogatfabriken nach einem bestimmten Schlüssel zu einem festgesetzten Preise abzugeben ist. Dem bereits im vorigen Frühjahr beobachteten stetigen Ansteigen der Zichorienpreise mußte durch eine Höchstpreisfixierung Einhalt getan werden, was wieder — da Höchstpreise allein erfahrungsgemäß zu einem Verschwinden der Ware führen — eine Erfassung der gesamten Ernte bereits bei ihrem Entstehen und eine ständige Evidenzhaltung bis zum konsumfähigen Fertigfabrikat zur Voraussetzung hatte.

Die neue Verordnung weicht von der vorjährigen dadurch ab, daß nünmehr auch Höchstpreise für grüne Zichorienwurzeln bestimmt sind, und zwar wurde der Preis (einschließlich der Zufuhr bis zur Verladung, beziehungsweise zur Darre) für grüne Zichorie mit $\text{K. } 13$ festgesetzt. Für gedarrte Zichorienbroden wurde ein Preis von $\text{K. } 75$, für Zichorienkaffee ein solcher von $\text{K. } 45$ festgesetzt. Die Erhöhung um $\text{K. } 5$, beziehungsweise $\text{K. } 3$, ist in Anbetracht der gestiegenen Produktionskosten (besonders Fracht und Heizmaterial) gerechtfertigt, gewiß aber auch ausreichend.

Die aus dem Ausland eingeführten Zichorienwurzeln werden der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft verkauft werden müssen.